

Prüfungsordnung (PrüfO) für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Business Engineering and Administration der Privaten FernFachhochschule der F+U Sachsen

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§1 Geltungsbereich	2
§2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang	2
§3 Module und Leistungspunkte	2
§4 Prüfungsorgane	3
§5 Prüfungsausschuss	3
§6 Prüfer und Beisitzer	3
§7 Prüfungsamt	3
§8 Prüfungsaufbau	4
§9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§10 Prüfungsarten	5
§11 Mündliche Prüfungen	5
§12 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§13 Projektarbeiten	6
§14 Prüfungsvorleistungen	7
§15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	7
§16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§17 Bestehen und Nichtbestehen	8
§18 Fristen für die Ablegung von Prüfungen	9
§19 Wiederholung von Prüfungen	9
§20 Anerkennung auf Studium und Prüfung	10
§21 Zeugnisse und Urkunden	11
§22 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§23 Ungültigkeit von Vorprüfung oder Abschlussprüfung	11
2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen	12
§24 Zweck und Durchführung der Vorprüfung	12
§25 Fachliche Voraussetzungen für die Vorprüfung	12
§26 Art und Umfang der Vorprüfung	12
§27 Zweck der Abschlussprüfung	13
§28 Fachliche Voraussetzungen für die Abschlussprüfung	13
§29 Art und Umfang der Abschlussprüfung	13
§30 Abschlussarbeit	14
§31 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	14
§32 Bildung der Gesamtnote	15
§33 Akademischer Grad und Verleihungsurkunde	15
§34 Widerspruchsverfahren	15
§35 In-Kraft-Treten	15
Anlage: Prüfungsplan	16

Vorbemerkung

Auf Grund von §24 Abs. 1 i.V.m. §8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächsisches GVBl. S. 293) hat die Private FernFachhochschule der F+U Sachsen (PFHFU) die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie akademischen Grade gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung (PrüfO) in Einheit mit der Studienordnung (StudO) legt Grundsätze und Eckdaten für die Durchführung von Prüfungen in dem berufsbegleitenden Fernstudiengang Business Engineering and Administration der PFHFU fest.

§2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Studiensemester einschließlich der Prüfungen und der Bachelor-Abschlussarbeit. Da der Fernstudiengang berufsbegleitend erfolgt, ist kein praktisches Studiensemester zu absolvieren. Jeder Student ist verpflichtet, sein Studium so an den StudO und PrüfO zu orientieren, dass er die Prüfungen in der vorgesehenen Regelstudienzeit ablegen kann.
- (2) Einem berufsbegleitenden Fernstudiengang angepasst, wird ein Studiensemester in der Form des Leistungssemesters absolviert. Ein Leistungssemester enthält dabei den gleichen Stoffumfang wie ein Studiensemester im Präsenzstudium, ist aber nicht an den Zeitablauf eines Halbjahres gebunden, kann also kürzer oder länger als ein halbes Jahr sein. Durch die abgelegten Prüfungen liegt fest, in welchem Leistungssemester sich ein Student befindet.
- (3) Der berufsbegleitende Fernstudiengang gliedert sich in ein Grundstudium (drei Leistungssemester) und ein Hauptstudium (drei Leistungssemester).

§3

Module und Leistungspunkte

- (1) Der Fernstudiengang ist modular aufgebaut. Jeder Modul schließt nach einem Leistungssemester mit einer Prüfung ab.
- (2) Jedem Modul werden Leistungspunkte (credits) zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS - europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen).
- (3) Es sind für alle Studien- und Prüfungsleistungen des Studienganges insgesamt pro Leistungssemester 30 Leistungspunkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gem. Absatz 1 werden die entsprechenden Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und gutgeschrieben.
- (4) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie umfassen das Bearbeiten der Studieneinheiten (Studienhefte einschließlich Übungs- und Einsendeaufgaben, vgl. §8 der StudO), die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

§4 Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Personen, die Prüfungen abnehmen (Prüfer und Beisitzer) und das Prüfungsamt.
- (2) Alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Vorprüfungen und Abschlussprüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder: drei Lehrende, einen studentischen Vertreter und ein Mitglied des Prüfungsamtes. Der studentische Vertreter wird durch die Studentenschaft gewählt. Der Rektor bestellt die übrigen Mitglieder für eine Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt nicht mehr als drei Jahre. Für studentische Mitglieder können kürzere Amtszeiten vorgesehen werden. Eine Wiederwahl bzw. erneute Bestellung von Mitgliedern ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus dem Kreis der drei Lehrenden einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er bestellt Prüfungskommissionen (Vorsitzende, Prüfer, Beisitzer). Er berichtet regelmäßig der Hochschulleitung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen anwesend zu sein.

§6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Als Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss nur Lehrende und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer deutschen oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird durch den Prüfungsausschuss nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Ein Prüfling kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§7 Prüfungsamt

Dem Prüfungsamt obliegt die Unterstützung des Prüfungsausschusses, insbesondere des vorsitzenden Mitglieds, und der Prüfer sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen. Das Prüfungsamt erstellt einen jährlichen Prüfungsplan und veröffentlicht diesen geeignet, auch unter Nutzung der elektronischen Mittel (Lern- und Studienplattform). Das Prüfungsamt erstellt und versendet (auch elektronisch) Einschreibformulare für das Ablegen von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen. Das gleiche gilt auch für andere Präsenzveranstaltungen.

Das Prüfungsamt erstellt für jede Prüfung eine Zulassungsliste und übergibt diese den jeweiligen Prüfern. Darüber hinaus hat das Prüfungsamt Benachrichtigungen der Studenten in Prüfungsangelegenheiten durchzuführen, Prüfungsunterlagen zu verwalten und zu archivieren und sonstige ihm in der Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen.

§8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Bachelor-Abschlussprüfung aus Modulprüfungen und der Bachelor-Abschlussarbeit, die um ein Kolloquium ergänzt werden kann.
- (2) Modulprüfungen dienen dem Wissensnachweis eines Moduls. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zusammensetzen, in denen der Wissensnachweis über einzelne Stoffgebiete (Studieneinheiten) des Moduls erbracht wird. Die Zulassung zu Modulprüfungen kann auch von Prüfungsvorleistungen abhängen, die im Prüfungsplan (Anlage) angegeben wurden. In diesem Studiengang besitzen die Module Elektrotechnik 1 und 2 jeweils eine Prüfungsvorleistung. Diese Vorleistung besteht jeweils aus einem erfolgreich zu absolvierenden Praktikum (festgelegte Versuche). Weitere Module enthalten Hausarbeiten (Einsendeaufgaben) als Prüfungsvorleistungen (vgl. Prüfungsplan Anlage). Die Prüfungsvorleistung ist ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote.
- (3) Die PrüfO ordnet die Modulprüfungen den entsprechenden Leistungssemestern zu, in denen sie abgelegt werden müssen (vgl. Prüfungsplan in der Anlage). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Weiterhin kann festgelegt sein, dass eine bestimmte Anzahl von Teilprüfungen bestanden sein muss. Anzahl, Art und Zeitumfang der Teilprüfungen können dem Prüfungsplan in der Anlage entnommen werden. Reihenfolge und Zuordnung der Teilprüfungen zu Stoffgebieten sind in den zugehörigen Modulbeschreibungen unter Prüfungsmodalitäten angegeben. Diese sind in der Anlage 2 der Studienordnung zu finden. Dem berufsbegleitenden Fernstudium mit seinen variablen Leistungssemestern angepasst, werden die Termine zum Ablegen der Modulprüfungen in der Regel 3- bis 4-mal im Kalenderjahr durch das Prüfungsamt geplant und angeboten. Termine für Modulprüfungen sind gleichzeitig Termine für Wiederholungsprüfungen. Der Prüfungsplan wird geeignet veröffentlicht, auch unter Nutzung der elektronischen Mittel. Gleichzeitig werden durch das Prüfungsamt Einschreibformulare versandt, mit der sich der Student durch fristgerechte Rücksendung für Prüfungen verbindlich anmeldet.
- (4) Jede Prüfung muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die durch die Prüfer unterzeichnet werden, dokumentiert sein. Prüfungsunterlagen, die den Ablauf der Prüfung dokumentieren, sowie Klausuren, Abschlussarbeiten, Protokolle und Gutachten sind durch das Prüfungsamt fünf Jahre aufzubewahren.

§9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den Prüfungen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
 1. ordnungsgemäß entsprechend den geltenden Vorschriften in dem in der Studienordnung festgelegten Studiengang an der PFHFU immatrikuliert ist,
 2. die für die einzelnen Module bzw. die Vorprüfung respektive Abschlussprüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen entsprechend dem Prüfungsplan in der Anlage erbracht hat und
 3. sich für die betreffende Prüfung angemeldet hat (vgl. §7 und §8 Abs. 3)
- (2) Die Zulassung zu den Prüfungen der Vor- und Abschlussprüfung kann abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Prüfling in demselben Studiengang entweder die Vorprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Rechtsmittelverfahren befindet.
- (3) In Urlaubssemestern können mit Ausnahme der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen keine Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen erbracht werden.
- (4) Die Immatrikulationsvoraussetzungen werden durch die Immatrikulationsordnung festgelegt. Sie erfordern insbesondere das Zeugnis der allgemeinen bzw. der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine andere durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Die im §3 der Studienordnung festgelegten Studienvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- (5) Eine Modulprüfung darf auch ablegen, wer als Gasthörer an der PFHFU eingeschrieben ist und dessen Prüfungsteilnahme auf Antrag durch das Prüfungsamt genehmigt worden ist.
- (6) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich die Prüflinge ausweisen, um einen Abgleich mit der Zulassungsliste durchzuführen zu können.

§10 Prüfungsarten

- (1) Prüfungsleistungen sind
- a) mündlich (§11) und/oder
 - b) durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§12) und/oder
 - c) durch Projektarbeiten (§13)
- zu erbringen
- (2) Alternative Prüfungsleistungen sind:
1. das Referat,
 2. die Präsentation,
 3. die Präsentation im Internet.
- (3) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§11 Mündliche Prüfungen

- (1) Formen der mündlichen Prüfung sind
1. das Prüfungsgespräch,
 2. das Kolloquium.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine öffentliche mündliche Prüfung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen und dazu Fragen gestellt werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung je Prüfling und Modul soll mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§6) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben. Mündliche Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§12

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Formen der schriftlichen Prüfung sind
 1. die Klausur,
 2. der Beleg.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich oder mittels Computer zu bearbeiten sind. Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausurarbeit, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Belege sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Konstruktionszeichnungen, Rechnerprogramme, Berichte, Praktikumsprotokolle, Ausarbeitungen für Referate, Projektarbeiten usw. sein.
- (4) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern. Schriftliche Prüfungen, die als nicht bestanden bewertet worden sind, müssen einem zweiten Prüfer zur unabhängigen Bewertung vorgelegt werden. Schriftliche Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§13

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt §12 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§14 Prüfungsvorleistungen

- (1) Die Zulassung zu bestimmten Modulprüfungen kann von einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen sind Praktika und/oder Hausarbeiten (Einsendeaufgaben). Besteht der Modulabschluss aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), so betrifft es die Zulassung zur letzten Prüfung des Moduls. In diesem Studiengang gibt es zwei Prüfungsvorleistungen in den Modulen Elektrotechnik 1 und 2 in Form von elektrotechnischen Praktika (vgl. Prüfungsplan in der Anlage). Diese Praktika bestehen aus einer festgelegten Anzahl von Versuchen, die in einer Präsenzphase durchgeführt werden müssen. Durch ein Praktikum hat der Studierende den Nachweis zu erbringen, dass er in einem bestimmten Stoffgebiet über ein erforderliches Minimum an Wissen und Fähigkeiten verfügt. Weitere Module enthalten Hausarbeiten (Einsendeaufgaben) als Prüfungsvorleistungen (vgl. Prüfungsplan Anlage).
- (2) Anzahl und zeitliche Lage der Praktika werden jeweils mit dem Plan der Präsenzzeiten bekannt gemacht. Aus Kapazitäts- und Betreuungsgründen ist für die Praktika eine Einschreibung unter Beachtung von Fristen erforderlich (vgl. §7, §8, Abs. 2 und 3, §9 Abs. 1).
- (3) Prüfungsvorleistungen (Praktika und Hausarbeiten) werden in der Regel nur bewertet („bestanden“, „nicht bestanden“), können aber auch benotet werden (Noten 1 - 4 entsprechen „bestanden“). Im Falle einer Benotung gehen diese aber nicht in die Modulabschlussnote ein. Prüfungsvorleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Im Fall der Wiederholung von Praktika können wegen der Bereitstellung notwendiger zusätzlicher Ressourcen Gebühren erhoben werden.

§15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem einfachen arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend den fachspezifischen Bestimmungen (2. Abschnitt, §26 Abs. 2, §29 Abs. 2). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Abschlussprüfung gilt Abs. 2 entsprechend. Bei der Gewichtung der Noten der Bachelor-Abschlussprüfung ist der Abschlussarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Bildung der Gesamtnote ist im 2.Abschnitt §32 festgelegt.

§16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung oder wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von Prüfungsleistungen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Der Rücktritt gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine schriftliche Ablehnung durch das Prüfungsamt erfolgt. Im Falle der Genehmigung gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen. Bereits vorliegende weitere Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (3) Nimmt ein Prüfling an einer Prüfung teil, ohne die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen (außer nach vorherigem Antrag an das Prüfungsamt oder den Prüfungsausschuss), oder versucht ein Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung kann mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auf Antrag des Prüfers von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidungen des Prüfungsausschusses Widerspruch einlegen (vgl.§34).

§17

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen wird eine Gesamtnote gemäß den fachspezifischen Bestimmungen (2. Abschnitt, §26 Abs. 2, §29 Abs. 2) gebildet. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Vorprüfung bestanden sind.
- (3) Die Bachelor-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Abschlussprüfung bestanden sind und die Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren (vgl. auch §18, Abs. 2 und im 2.Abschnitt §31 Abs. 5).

- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Prüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Vorprüfung oder der Abschlussprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Hat der Prüfling die Vorprüfung oder die Abschlussprüfung nicht bestanden und hat er alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, so ist die Vorprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Er erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Er wird spätestens drei Monate nach Erhalt dieses Bescheids exmatrikuliert.
- (7) Verlässt der Studierende die Hochschule oder wechselt er den Studiengang bzw. die Studienrichtung, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Diese Bescheinigung wird vom Prüfungsamt ausgefertigt und unterzeichnet.
- (8) Studierende, die das Studium im Studiengang nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über erbrachte Leistungen. Dieses Zeugnis wird vom Prüfungsamt ausgefertigt und unterzeichnet.

§18

Fristen für die Ablegung von Prüfungen

- (1) Da ein Leistungssemester im Prinzip für jeden Studierenden einen eigenen zeitlichen Verlauf haben kann, wird nach festen Terminen jede Modulprüfung eines Leistungssemesters mindestens drei- bis viermal jährlich angeboten. Auch Wiederholungsprüfungen finden zu diesen Terminen statt. Gemäß diesen festen Terminangeboten müssen sich alle Studierenden für die jeweiligen abzulegenden Prüfungen anmelden. Für die Anmeldung sind Fristen einzuhalten (vgl. §7 und §8 Abs. 3).

Alle Prüfungsleistungen, die zu einem Leistungssemester laut Prüfungsordnung gehören, sollten innerhalb dieses Leistungssemesters auch abgelegt werden.
- (2) Eine Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann mit Antrag an den Prüfungsausschuss nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt und zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen der Bachelor-Vorprüfung sind spätestens zu Beginn des fünften Leistungssemesters abzulegen. Wer die Prüfung innerhalb dieser Frist nicht besteht, muss im fünften Leistungssemester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (4) Zur Anfertigung der Abschlussarbeit wird zugelassen, wer die Bachelor-Vorprüfung bestanden hat und bis auf zwei Prüfungsleistungen (ohne die Abschlussarbeit selbst) alle die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen der Bachelor-Abschlussprüfung abgelegt hat. Offene Prüfungsleistungen müssen bis zum Kolloquium der Abschlussarbeit erfolgreich abgelegt sein.
- (5) Die Bearbeitung der Abschlussarbeit als abschließende Prüfung erfolgt im letzten Leistungssemester der Regelstudienzeit. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind bei der Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen. Die Verlängerung wird in der Regel gewährt, wenn Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. Die Verlängerung beträgt zwei Monate. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

§19

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen eines Leistungssemesters können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Die Wiederholung kann frühestens zum nächsten

regulären Prüfungstermin für dieses Modul abgelegt werden. Nach §18, Abs. 2 gilt eine Frist für das Ablegen von Wiederholungsprüfungen.

- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann in besonders begründetem Ausnahmefall auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfers genehmigt werden. Sie ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens zwei Monate nach Benachrichtigung des Studenten über das Prüfungsergebnis an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) An einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 2 angerechnet.

§20

Anerkennung auf Studium und Prüfung

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden. In diesem Studiengang wird bei derselben oder größeren Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Vorprüfung Module nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Vorprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag des Studenten durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage der fachlichen Einschätzung durch die verantwortlichen Prüfer. Dazu hat der Student alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

Eine Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der PFHFU beantragt wurde.

- (5) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Leistungssemester rechtfertigen. Über die Zulassung und das Ergebnis der Einstufung ergeht jeweils ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte

Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden.

- (6) Prüfungen entsprechend Absatz 5 müssen beim Prüfungsausschuss beantragt werden, wobei Nachweise und Unterlagen zum fachlichen und beruflichen Werdegang vorzulegen sind. Über diesen Antrag sowie über Prüfungsinhalte und -verfahren entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs nach Anhörung der verantwortlichen Prüfer. Die Einstufungsprüfung muss in den Anforderungen dem jeweiligen Studienabschnitt entsprechen, für den die Einstufung angestrebt wird. Sie ist nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt.
- (7) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eine Vorprüfung bzw. Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§21

Zeugnisse und Urkunden

- (1) Über die bestandene Vorprüfung und die Abschlussprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Vorprüfung sind die Modulnoten und gegebenenfalls die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben, soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen.
- (2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des jeweiligen Grades gemäß §33, Abs. 1 beurkundet. Die Abschlussurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der PFHFU versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§23

Ungültigkeit von Vorprüfung oder Abschlussprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend §16 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Vorprüfung oder die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so

wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Vorprüfung und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Abschlussurkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§24

Zweck und Durchführung der Vorprüfung

Durch die Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlichen inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Die Vorprüfung ist spätestens zu Beginn des fünften Leistungssemesters abzulegen (§18, Abs. 3).

§25

Fachliche Voraussetzungen für die Vorprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Vorprüfung ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis, da im berufsbegleitenden Fernstudiengang kein Praxissemester integriert ist.
- (2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §9, Abs. 1, Punkte 1 und 2 müssen erfüllt sein.
- (3) Die Module Elektrotechnik 1 und Elektrotechnik 2 des Grundstudiums enthalten Praktika als Prüfungsvorleistungen (vgl. §14). Weitere Module des Grundstudiums enthalten Hausarbeiten (Einsendeaufgaben) als Prüfungsvorleistungen (vgl. Prüfungsplan Anlage). Diese Prüfungsvorleistungen gelten als Zulassungsvoraussetzung zur Modulabschlussprüfung.

§26

Art und Umfang der Vorprüfung

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung besteht aus allen Modulen des Grundstudiums (Leistungssemester 1 - 3), die im Prüfungsplan in der Anlage aufgeführt sind. Die Module, in denen eine Prüfung abzulegen ist, ihre Aufschlüsselung in einzelne Prüfungsleistungen, die Zuordnung zu Leistungssemestern, Art und Zeitumfang der Prüfung sowie die für die einzelnen Prüfungen vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen sind im Prüfungsplan der Anlage festgelegt. Weitere Details sind §8, Abs. 2 und 3 sowie den Modulbeschreibungen in der Studienordnung Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Der Modul Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen besteht aus 3 schriftlichen Teilprüfungen mit jeweils 90 Minuten Prüfungsdauer. Die erste Teilprüfung ist dem Stoffgebiet Volkswirtschaftslehre, die zweite Teilprüfung ist dem Stoffgebiet Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und die dritte Teilprüfung ist dem Stoffgebiet Recht zugeordnet. Jede Teilprüfung wird getrennt bewertet. Von den drei Teilprüfungen müssen zwei Teilprüfungen bestanden sein (mindestens Note 4,0). Die Berechnung der Modulnote wird als einfaches arithmetisches Mittel der drei Teilprüfungen festgelegt (vgl. auch §15).
Der Modul Buchführung, Steuerlehre und Bilanzierung besteht aus 2 schriftlichen Teilprüfungen. Die erste

Teilprüfung mit 90 Minuten Prüfungsdauer ist dem Stoffgebiet Steuerlehre und die zweite Teilprüfung mit 120 Minuten Prüfungsdauer ist dem Stoffgebiet Buchführung und Bilanzierung zugeordnet. Jede Teilprüfung wird getrennt bewertet. Die Berechnung der Modulnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der zwei Teilprüfungen festgelegt, wobei die Note der ersten Teilprüfung das Gewicht 1 und die Note der zweiten Teilprüfung das Gewicht 2 erhält. Der Modul Betriebswirtschaftliche Grundfunktionen besteht aus 2 schriftlichen Teilprüfungen mit jeweils 120 Minuten Prüfungsdauer. Die erste Teilprüfung ist den Stoffgebieten Organisation / Kosten- und Leistungsrechnung und die zweite Teilprüfung ist den Stoffgebieten Controlling/Finanz- und Investitionswirtschaft/Marketing zugeordnet. Jede Teilprüfung wird getrennt bewertet. Die Berechnung der Modulnote wird als einfaches arithmetisches Mittel der zwei Teilprüfungen festgelegt.

- (3) Die Gesamtnote GV der Bachelor-Vorprüfung ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der 12 Modulnoten.
- (4) Die Modulnoten der Bachelor-Vorprüfung werden in einem Zeugnis dokumentiert. Bei Vorliegen aller Modulnoten und dem Nachweis der Berufspraxis (§25, Abs. 1) fertigt das Prüfungsamt das Zeugnis aus.

§27

Zweck der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Fernstudienganges. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§28

Fachliche Voraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §9, Abs. 1, Punkte 1 und 2 müssen erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich gilt für die Abschlussprüfung, dass die Modulprüfungen der Bachelor-Abschlussprüfung nur ablegen kann, wer in demselben oder verwandten Studiengang die Vorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß §20 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.
- (3) Einige Module des Hauptstudiums enthalten Hausarbeiten (Einsendeaufgaben) als Prüfungsvorleistungen (vgl. Prüfungsplan Anlage), die erbracht sein müssen.
- (4) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit erfolgt erst dann, wenn alle Modulprüfungen der Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt wurden (vgl. §18, Abs. 4).

§29

Art und Umfang der Abschlussprüfung

- (1) Die Bachelor-Abschlussprüfung besteht aus den 9 Modulen des Hauptstudiums (Leistungssemester 4 - 6), die im Prüfungsplan in der Anlage aufgeführt sind, sowie der Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium. Die Module, in denen eine Prüfung abzulegen ist, ihre Aufschlüsselung in einzelne Prüfungsleistungen, die Zuordnung zu Leistungssemestern, die Art und Zeitumfang der Prüfung sowie die für die einzelnen Prüfungen vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen sind im Prüfungsplan der Anlage festgelegt. Weitere Details sind §8, Abs. 2 und 3 sowie den Modulbeschreibungen in der Studienordnung Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Der Modul Vertiefende betriebswirtschaftliche Funktionen besteht aus 2 schriftlichen Teilprüfungen mit jeweils 120 Minuten Prüfungsdauer. Die erste Teilprüfung ist dem Stoffgebiet Personal-, Material- und Fertigungswirtschaft und die zweite Teilprüfung ist dem Stoffgebiet Betriebliche Geschäftsprozesse und Informationssysteme zugeordnet. Jede Teilprüfung wird getrennt bewertet. Die Berechnung der Modulnote wird als einfaches arithmetisches Mittel der zwei Teilprüfungen festgelegt.

§30 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dem berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss ist hinsichtlich eines entsprechenden Praxisbezuges Rechnung zu tragen.

Für die Form und die inhaltlichen Anforderungen (Deckblatt, Selbständigkeitserklärung usw.) an die Abschlussarbeit werden gesonderte Richtlinien veröffentlicht.

- (2) Die Zulassung eines Prüflings zur Abschlussarbeit wird nach Erfüllung der Voraussetzungen (vgl. §18, Abs. 4) mit Zulassungsdatum schriftlich erteilt. Spätestens drei Monate nach Zulassung muss mit der Bearbeitung des Themas begonnen werden.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einem Professor/Lehrbeauftragten der PFHFU festgelegt. Der Studierende kann hierfür einen Vorschlag unterbreiten. Thema, Beginn, Abgabetermin und die zwei Prüfer der Abschlussarbeit (vgl. §12, Abs. 4, Satz 4) müssen schriftlich fixiert sein und vom Prüfungsausschuss bestätigt werden. Der Student kann insgesamt (einschließlich der Wiederholung der Abschlussarbeit) nur einmal ein Thema innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Arbeit ablehnen. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 4 Monate.
- (4) Die Hochschule stellt sicher, dass jedem Studierenden des Hauptstudiums ein Thema für die Abschlussarbeit ausgegeben werden kann.

§31 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Hochschule einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling die Richtlinien für Bachelor-Abschlussarbeiten zu beachten.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, die Professoren/Lehrbeauftragte der PFHFU sind. In der Regel ist der Professor/Lehrbeauftragte, der das Abschlussarbeitsthema ausgegeben hat, auch einer der Prüfer der Abschlussarbeit. Die Bewertung der Abschlussarbeit ist vor dem Kolloquium, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Einreichen der Arbeit, abzuschließen. Die Note der Abschlussarbeit wird als einfaches arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten der Prüfer festgelegt. Die Abschlussarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird. Bewertet ein Prüfer eine Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (außer bei Fristversäumnis), so ist durch das Prüfungsamt ein drittes Gutachten eines Professors einer anderen Hochschule anzufordern. Der Prüfungsausschuss entscheidet danach über die Note der Abschlussarbeit.
- (3) Ein Prüfling ist für ein Kolloquium zuzulassen, wenn die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4) bewertet worden ist und alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Im Kolloquium hat der Prüfling in der Diskussion nachzuweisen, dass er in der Lage ist, disziplinübergreifend und problembezogen Fragestellungen zur Abschlussarbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu erörtern.
- (5) Das Kolloquium wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission als Einzelprüfung durchgeführt, auch wenn die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt wurde. Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit einer Note. Ist die Bewertung „nicht ausreichend“, so ist das Kolloquium in einer angemessenen Frist zu wiederholen.
- (6) Die Gesamtnote für die Abschlussarbeit mit Kolloquium ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für den schriftlichen Teil und der Note für das Kolloquium. Die Note für den schriftlichen Teil erhält das Gewicht 2 während die Kolloquiumsnote das Gewicht 1 erhält.

- (7) Im Regelfall sollte der Prüfling nach abgeschlossener Bewertung der Abschlussarbeit ein gedrucktes und ein inhaltlich identisches digitales Exemplar (Pflichtexemplar) für die Hochschulbibliothek abgeben und der Hochschule das einfache Nutzungsrecht (Verbreitung) an diesem Werk übertragen. Beschränkungen von Nutzungsrechten müssen der Hochschulbibliothek bekannt gegeben werden (Erfassungsbeleg).

§32

Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Bachelor-Abschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel zwischen Durchschnittsnote der 9 Modulprüfungen des Hauptstudiums und der Gesamtnote für die Abschlussarbeit mit Kolloquium gebildet. Die Durchschnittsnote der Modulprüfungen erhält das Gewicht 1 und die Gesamtnote für die Abschlussarbeit das Gewicht 2. Die Durchschnittsnote der 9 Modulprüfungen wird als einfaches arithmetisches Mittel gebildet.
- (2) Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser verleiht der Prüfungsausschuss das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“.

§33

Akademischer Grad und Verleihungsurkunde

- (1) Ist die Bachelor-Abschlussprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ verliehen.
- (2) Zeugnis, Urkunde und ein Diploma Supplement werden entsprechend §21 ausgestellt.

§34

Widerspruchsverfahren

- (1) Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen eine belastende Entscheidung nach dieser Prüfungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Prüfungsamt bzw. beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch eingelegt werden (vgl. auch §16 Abs. 4).
- (3) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der Hochschule. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Über Widersprüche gemäß Abs. 2 ist innerhalb von 3 Monaten abschließend zu entscheiden.

§35

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 16.12.2004 in Kraft und gilt für alle Studenten, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.

Chemnitz, den

Der Rektor der Privaten FernFachhochschule der F+U Sachsen

Anlage: Prüfungsplan

Leistungssemester	Modul	Credits	Prüfung
Grundstudium			
1	Mathematik 1	7	SP120 + VL
	Physik	6	SP120 + VL
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	12	3 Teilprüfungen: SP90+SP90+SP90
	Nutzung von Standardsoftware	5	SP90
2	Mathematik 2	7	SP120 + VL
	Elektrotechnik 1	8	VL (Praktika) +SP120
	Buchführung, Steuerlehre und Bilanzierung	9	2 Teilprüfungen: SP90+SP120
	Algorithmen und Datenstrukturen	6	SP120 + VL
3	Elektrotechnik 2	8	VL (Praktika) +SP120
	Informationsübertragung 1	4	SP90
	Betriebswirtschaftliche Grundfunktionen	13	2 Teilprüfungen: SP120+SP120
	Rechnernetze und Internettechnologien	5	SP90
Hauptstudium			
4	Informationsübertragung 2	8	MP30 + VL
	Telekommunikationsnetze und -dienste 1	8	SP120 + VL
	Vertiefende betriebswirtschaftliche Funktionen	14	2 Teilprüfungen: SP120+SP120
5	Telekommunikationsnetze und -dienste 2	8	MP30 + VL
	Prozessautomatisierung	4	SP90
	Informationslogistik	8	SP120 + VL
	Integrative betriebswirtschaftliche Funktionen	10	SP150 + 2 VL
6	E-Commerce	4	MP15
	Innovations- und Technikanalyse	4	MP15
	Abschlussarbeit mit Kolloquium	22	

SP schriftliche Prüfung
 MP mündliche Prüfung
 VL Prüfungsvorleistung

Die nachgestellte Zahl gibt die Prüfungsdauer in Minuten an, z. B. bedeutet SP120 eine schriftliche Prüfung von 120 min Dauer.